



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbescheid**

70.1-2025-0283-0020887

vom 29.09.2025

Energiegemeinschaft Empte GbR

Empte 12, 48249 Dülmen

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48249 Dülmen,
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 110/Flurstück 49 (WEA 01)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	6
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	18
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	23
IV.5 Festsetzungen der Netzbetreiber	24
V. Hinweise.....	25
V.1 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	25
VI. Begründung	25
Genehmigungsverfahren	25
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	27
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	28
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	28
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	28
Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser	28
Immissionsschutz	29
Lärm.....	29
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	30
Lichtimmissionen.....	31
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	31
Optisch bedrängende Wirkung	32

Planungsrecht	32
Einvernehmen der Stadt Dülmen	33
Rückbauverpflichtung.....	33
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	33
Baulasteintragungen.....	34
Konzentrationswirkung.....	34
VII. Entscheidung.....	34
VIII. Verwaltungsgebühren.....	34
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	35
X. Anhang 1: Antragsunterlagen	36
XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen und genannten Behörden	37

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.04.2025 die

Genehmigung

zur Verschiebung des Standortes der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 26.09.2024 (Az. 70.1-2023/0972-0020887) genehmigten Windenergieanlagen WEA 01 des Typs Enercon E-175 EP5.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 110/Flurstück 49 (WEA 01), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Änderungen an bestehenden Auflagen und Hinweisen werden unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des jeweiligen Genehmigungsbescheids gekennzeichnet.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die mit Bescheid vom 26.09.2024 (Az. 70.1-2023/0972-0020887) genehmigten Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und

Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 01	E-175 EP5	6.000 kW	162 m	175 m	381293,8	5749260,8

Die genehmigte WEA 01 soll auf den folgenden Standort geändert werden:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 01	E-175 EP5	6.000 kW	162 m	175 m	381315,0	5749284,0

Gleichzeitig ergibt sich aufgrund einer Revision der Herstellerdatenblätter für den Schall eine Änderung des Betriebsmodus vom Modus „OM-0-0“ auf den Modus „OM-0-1“.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu dem bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Az. 70.1-2023/0972-0020887), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 **III.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:**

Vor Baubeginn ist der Erwerb von 4.097 Ökopunkten (in Worten: viertausendundsiebenneunzig) für die WEA 01 und 3.441 Ökopunkten (in Worten: dreitausendvierhunderteinundvierzig) für die WEA 02 zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 32 Landesnaturschutzgesetz i. V. m. der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurden nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Bio-toptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 **IV.1.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:**

Alle Genehmigungsbescheide oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

Für die WEA 02 ergeben sich keine Änderungen. Die nachfolgenden Festsetzungen sind bezogen auf die WEA 2 inhaltsgleich zum Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887.

IV.2.1 IV.5.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP 01	Empte 16a	Dülmen
IP 02	Empte 10	Dülmen
IP 03	Empte 8	Dülmen
IP 04	Empte 34	Dülmen
IP 05	Empte 24	Dülmen
IP 06	Welte 6	Dülmen
IP 07	Welte 10a	Dülmen
IP 08	Empte 18a	Dülmen
IP 11	Welte 96	Dülmen
IP 17	Empte 4	Dülmen
IP 18	Empte 14	Dülmen
IP 19	Welte 6a	Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP 09	Birkenweg 63	Dülmen-Rorup
IP 10	Heidekämpfe 53	Dülmen-Rorup
IP 12	Haverlandweg 154	Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

sowie an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP 13	Unmatenweg 26	Dülmen
IP 14	Marienhof 10	Dülmen
IP 15	Anna-Katharinenstift, Karthaus Weddern 14	Dülmen
IP 16	Wohnheim bei Anna- Katharinenstift, Karthaus Weddern 14	Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-270825-1162-0017-DS-A und Nr. SG-270825-1162-0017-DS-B (Anhang) vom 27.08.2025 ermittelt.

IV.2.2 IV.5.2 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die WEA 01 darf zur Nachtzeit in dem „Betriebsmodus OM-0-1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6000 kW und einer maximalen Drehzahl von $8,75 \text{ min}^{-1}$ gemäß dem AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-270825-1162-0017-DS-A und Nr. SG-270825-1162-0017-DS-B (Anhang) vom 27.08.2025 / Herstellerangaben betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	89,0	93,7	97,0	99,9	101,3	100,3	93,5	77,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,7	95,4	98,7	101,6	103,0	102,0	95,2	79,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,1	95,8	99,1	102,0	103,4	102,4	95,6	79,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.3 IV.5.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleibt wie folgt:

Die WEA 02 darf zur Nachtzeit in dem „Betriebsmodus V s“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4.750 kW gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-081223-1162-0007-DS-A-R1 und Nr. SG-081223-1162-0007-DS-B-R1 (Anhang) vom 15.12.2023 sowie des ergänzenden Schreibens der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide (unter dem Zeichen 1107-0009) vom 19.06.2024 sowie den Herstellerangaben Enercon D02693761/1.0-de und D02693766/1.0-de betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,4	88,2	93,1	97,5	98,2	95,7	87,4	66,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,1	89,9	94,8	99,2	99,9	97,4	89,1	68,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,3	95,2	99,6	100,3	97,8	89,5	68,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.4 IV.5.6 und IV.5.8 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 werden wie folgt geändert:

Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ von

- 106,5 dB(A) des Betriebsmodus „OM-0-1“ (WEA 01) bzw.
- 102,9 dB(A) für den Betriebsmodus „V s“ (WEA 02)

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe des Frequenzspektrums, der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.2.5 IV.5.7 und IV.5.8 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 werden wie folgt geändert:

Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von

- 106,5 dB(A) des Betriebsmodus „OM-0-1“ (WEA 01) bzw.
- 102,9 dB(A) für den Betriebsmodus „V s“ (WEA 02)

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.2.6 IV.5.9 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleibt wie folgt:

Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.2.7 IV.5.4 und IV.5.5 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 werden wie folgt geändert:

Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus „OM-0-1“ (WEA 01) bzw. „V s“ (WEA 02) solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der/den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmungen IV.2.2 und IV.2.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA 01 die für sich in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-270825-1162-0017-DS-A und Nr.

SG-270825-1162-0017-DS-B (Anhang) vom 27.08.2025, bzw. der WEA 02 die für sich in der der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-081223-1162-0007-DS-A-R1 und Nr. SG-081223-1162-0007-DS-B-R1 (Anhang) vom 15.12.2023 sowie des ergänzenden Schreibens der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide (unter dem Zeichen 1107-0009) vom 19.06.2024, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

IV.2.8 IV.5.10 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Ziffer IV.2.2 und Ziffer IV.2.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffern IV.2.2 und IV.2.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-270825-1162-0017-DS-A und Nr. SG-270825-1162-0017-DS-B (Anhang) vom 27.08.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist

zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.2.7 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.2.9 IV.5.11 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleibt wie folgt:

Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.2.10 IV.5.12 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleibt wie folgt:

In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.2.11 IV.5.13 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleibt wie folgt:

Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD, 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.2.12 IV.5.14 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltseinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr. SSG-240225-1162-0013-RG vom 24.02.2025 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP03	Empte 8	48249 Dülmen
IP04	Empte 34	48249 Dülmen
IP05	Empte 24	48249 Dülmen
IP06	Welte 6, 6a	48249 Dülmen
IP07	Welte 10a	48249 Dülmen
IP08	Empte 18a	48249 Dülmen
IP26	Welte 21	48249 Dülmen
IP32	Empte 18	48249 Dülmen
IP33	Empte 20	48249 Dülmen
IP34	Welte 10	48249 Dülmen
IP35	Welte 8	48249 Dülmen
IP36	Welte 6, 6a	48249 Dülmen
IP37	Welte 6, 6a	48249 Dülmen
IP38	Welte 22a	48249 Dülmen
IP39	Welte 22	48249 Dülmen
IP40	Empte 26	48249 Dülmen
IP41	Empte 31	48249 Dülmen
IP42	Empte 30	48249 Dülmen
IP43	Empte 28	48249 Dülmen
IP46	Klosterweg 1	48249 Dülmen
IP47	Klosterweg 4	48249 Dülmen
IP48	Klosterweg 4	48249 Dülmen
IP49	Kloster Hamicolt Klosterweg 3	48249 Dülmen
IP50	Klosterweg 8	48249 Dülmen
IP51	Klosterweg 9	48249 Dülmen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP52	Klosterweg 5	48249 Dülmen
IP53	Klosterweg 7	48249 Dülmen
IP54	Empte 48	48249 Dülmen
IP55	Empte 46	48249 Dülmen
IP56	Empte 44	48249 Dülmen
IP57	Empte 49	48249 Dülmen
IP58	Empte 50	48249 Dülmen
IP59	Empte 52	48249 Dülmen
IP60	Empte 43	48249 Dülmen
IP61	Empte 42	48249 Dülmen
IP62	Empte 53	48249 Dülmen
IP63	Empte 54	48249 Dülmen
IP64	Empte 56	48249 Dülmen
IP65	Empte 57	48249 Dülmen
IP66	Empte 58	48249 Dülmen
IP67	Empte 41	48249 Dülmen
IP68	Empte 40	48249 Dülmen
IP69	Empte 38	48249 Dülmen
IP70	Empte 37	48249 Dülmen
IP71	Empte 36	48249 Dülmen
IP72	Empte 32	48249 Dülmen
IP73	Empte 5a	48249 Dülmen
IP74	Empte 5	48249 Dülmen

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.2.13 IV.5.15 bis IV.5.20 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 behalten ihre Gültigkeit. Statt der dort referenzierten Schlagschattenwurfprognose (AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr. SSG-141223-1162-0003-DS vom 14.12.2023, und Nachberechnung zur Schlagschattenwurfprognose, Bericht Nr. SSG-141223-1162-0010-DS-NB1 vom 19.06.2024) ist jedoch die Schlagschattenwurfprognose aus diesem Verfahren als Grundlage zu nehmen

(AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr. SSG-240225-1162-0013-RG vom 24.02.2025).

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.7.1 bis IV.7.20 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 werden wie folgt geändert:

Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.3.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.3.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.3.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.3.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

IV.3.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.3.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.3.7 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

IV.3.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.3.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus

Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- IV.3.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.3.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.3.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.3.13 Für die Ein- und Ausschalvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.3.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des

Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

IV.3.15 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.3.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 218-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.3.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.3.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der

geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.3.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.3.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.3.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0219 Nr. 218-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. b. Name des Standortes
- c. c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.3.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11963-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuernung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.4.1 **IV.8.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 und IV.8.3.1 aus dem Widerspruchsbescheid (Az. 70.1-2023/0972-21) vom 22.05.2025 werden wie folgt geändert:**

Die WEA 01 und WEA 02 sind bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

Dies betrifft bei der WEA 01 die Schläge auf den Flächen Dülmen-Kirchspiel, Flur 110, Flurstücke 46 tlw., 49 tlw., 71 tlw.

Bei der WEA 02 sind dies die Schläge auf den Flächen Dülmen-Kirchspiel, Flur 110, Flurstück 44 tlw., 46 tlw., 83 tlw. und Flur 111, Flurstücke 21 tlw., 23 tlw. und 24 tlw..

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum der erforderlichen Abschaltung vom 01.04. bis 31.08. eines Jahres,

- Dauer der Abschaltung: 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses vom Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Hinweis:

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Regelungen zwischen Betreiber und den Bewirtschaftern der betroffenen Felder zwingend voraus.

IV.4.2 IV.8.6 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 wird wie folgt geändert:

Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

- WEA 01 auf 46.509 €
(in Worten: sechszehntausendfünfhundertundneun Euro),
- WEA 02 auf 39.076 €
(in Worten: neununddreißigtausendsechundsiebzig Euro).

Die Gesamtsumme von 85.585 € (in Worten: fünfundachtzigtausendfünfhundertfünfundachtzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-25-2025-0283** auf eines der im Anschreiben genannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.5 Festsetzungen der Netzbetreiber

Festsetzungen zu den Anlagen der Westnetz GmbH

110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld – Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 38 bis 39)

- IV.5.1 Zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb der WEA dürfen Anlagenteile in den Schutzstreifen der westliche gelegenen 110kv-Freileitung der Westnetz GmbH hineinragen.

V. Hinweise

V.1 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

Hinweise zu den Anlagen der Westnetz GmbH

110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld – Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 38 bis 39)

- V.1.1 Westlich der WEA 01 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH. Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Energiegemeinschaft Empte GbR, hat mit Antrag vom 04.04.2025 eingegangen beim Kreis Coesfeld am 06.04.2025, gemäß §§ 6 und 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Genehmigung Az. 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 beantragt. Gegenstand der Änderung ist eine Verschiebung des Standortes der WEA 01 um rd. 31m. Bei der WEA 01 handelt es sich um eine Anlage des Herstellers Enercon vom Typ E-175 EPS mit einem Rotordurchmesser von 175 m, eine Nennleistung von maximal 6000 kW und eine Nabenhöhe von 162 m am Standort 48249 Dülmen.

Die genehmigungspflichtigen Anlage sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Dülmen als Standortgemeinde sowie für die Belange des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL-Archäologie, Münster
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Open Grid Europe GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth (über Ericsson Services GmbH)
- 450connect
- Vodafone West GmbH
- Amprion
- Straßen NRW
- Christopherus-Kliniken GmbH
- Thyssengas

Die Fragen des Immissionsschutzes,

des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes und
des Wasserrechtes und
des Abfallrechtes

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu

geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Gegenüber dem Änderungsantrag bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde. Mit der Änderung des Vorhabens sind geringfügig neue Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die über das Maß der rechtskräftigen Genehmigung hinausgehen. Dies betrifft ausschließlich die Festsetzung des Ersatzgeldes. Durch die geänderten Flächen an der WEA 1 ergeben sich geringfügig geringere Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Insofern ändert sich die Bedingung bezüglich des Erwerbs der Ökopunkte. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind mit der Änderung nicht betroffen.

Durch die Standortverschiebung ergeben sich damit geringfügige Änderungen bestehender Nebenbestimmung. Diese werden unter III.2 und IV.4 dieser Genehmigung entsprechend geändert.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Die Standortverschiebung hat hinsichtlich der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser

Die Standortverschiebung hat hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und des Grundwasserschutzes keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde 48249 Dülmen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich. Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Berichte Nr. SG-270825-1162-0017-DS-A und Nr. SG-270825-1162-0017-DS-B (Anhang) vom 27.08.2025 ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus „OM-0-1“ gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Es wurden 322 (Teil-)Immissionspunkte untersucht. An 173 dieser 322 Teilimmissionspunkte, die im Einwirkbereich der Zusatzbelastung liegen, hält die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit im Hinblick auf den Lr90-Pegel entweder ein oder überschreitet sie um nicht mehr als 1 dB[A]. Da die Zusatzbelastung an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit einhält, ist diese geringe Überschreitung aufgrund der Vorbelastung an den letztgenannten Immissionspunkten gemäß Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm

zulässig.

Gegen den Betrieb der Anlagen in den oben genannten Betriebsmodi bestehen aus schallimmissionstechnischer Sicht somit keine Bedenken.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffern IV.2.1 bis IV.2.11 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Die im Schallgutachten aufgeführte Änderung/Erhöhung des Betriebsmodus für die WEA 02 wurde nicht vom Antragsteller beantragt und somit nicht mit in diesen Bescheid aufgenommen. Da im Gutachten für die WEA 02 höhere Schallwerte angenommen wurden als in der Ursprungsgenehmigung festgelegt, ist konservativ gerechnet worden und es sind hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionspunkte zu erwarten.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr. SSG-240225-1162-0013-RG vom 24.02.2025 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.14 bis IV.5.20 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr. SSG-240225-1162-0013-RG vom 24.02.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr

dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Eine Überschneidung des Schattenwurfes mit dem Schattenwurf von weiteren umliegend genehmigten WEA wurde überprüft und ausgeschlossen.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den vorgenannten Nebenbestimmungen wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen.

Die Typenänderung hat hinsichtlich des Disco-Effekt keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Lichtimmissionen

Die Standortverschiebung hat hinsichtlich der Lichtimmissionen keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt in einem Windenergiegebiet gemäß §2 WindBG, abgebildet sowohl durch die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung, als auch im Regionalplan Münsterland und ist somit planungsrechtlich zulässig.

Die Standortverschiebung hat keine Aufswirkungen auf die weiteren nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung der zwei Windenergieanlagen. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0972-0020887 vom 26.09.2024 bleiben bestehen.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den/der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Planungsrecht

Das Vorhaben (WEA 01) liegt in der Fläche 21b des aktuell gültigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dülmen, bekannt gemacht am 15.12.2022. Der Teil-FNP „Windenergie“ ist somit rechtskräftig. Die Anlage ist mit Rotor-Out geplant. Die Stadt Dülmen hat im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe

26/2023) vom 16.10.2023 unter Nr. 163 den Beschluss hinsichtlich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen zur Anwendung der Rotor-Out-Regelung gemäß § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz bekanntgemacht. Die Regelung ist damit wirksam.

Einvernehmen der Stadt Dülmen

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Dülmen wurde mit Schreiben vom 03.07.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Standortverschiebung hat hinsichtlich der Rückbauverpflichtung keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis des im Ursprungsverfahren bereits vorgelegten Prüfbescheids zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-83-d Rev. 0 des TÜV Süd zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines ergänzenden Baugrundgutachtens (Geotechnischer Ergänzungsbericht zum TÜV NORD Bericht Nr. 8121707849; Bericht Nr.: 8123457623 vom 30.07.2025), einer neuen gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteigung durch die AL-PRO GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: TG-040425-1162-0015-CA-NB1 vom 04.04.2024) sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Durch die Standortverschiebung der Wea 01 haben sich Änderungen ergeben. Die erforderlichen Abstandsflächenbaulast wurden am 07.07.2025 in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dülmen, Baulastenblatt Nr. 2025036, eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Änderungsgenehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter

Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeich-	Bezeichnung des Dokuments	Seiten
1	00.1	Deckblatt	1
2	00.2	Inhaltsverzeichnis	2
3	00.3	Summary	1
4	01.0	Deckblatt Register 1 Antrag gem. §16 BImSchG	1
5	01.1	Anschreiben	1
6	01.2	Antragsformular 1 nach §4 BImSchG & § 16 BImSchG	4
7	01.3	Projektkurzbeschreibung	9
8	02.0	Deckblatt Register 2 Bauvorlagen	1
9	02.1	Bauantrag (Sonderbau)	2
10	02.2	Baubeschreibung	3
11	02.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung Entwurfsverfasser Josef Schmidt, Architekt	1
12	02.4	Übersichtszeichnung, WEC E- 175 EP5 - 6.0 MW D02912639/0.0-ce/en	1
13	02.5	Übersichtszeichnung precast concrete tower, E- 175 EP5 HT-162-ES-C-01; D02796661/2.0-de/en	1
14	02.6	technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5 E1, Enercon	1
15	03.0	Deckblatt Register 3 Standort und Umgebung	1
16	03.1	Übersichtskarte Standortverschiebung 1:3000 Enercon, vom 05.03.2025	1
17	03.2	Detaillkarte Verschiebung WEA 1 1:2000 Enercon, vom 04.12.2024	1
18	03.3	Übersichtsplan 1:15.000, F.Pohl, vom 11.03.2025	1
19	03.4	Übersichtsplan 1:10.000, F.Pohl, vom 11.03.2025	1
20	03.5	amtlicher Lageplan 1:2.000 vom 21.02.2024	1
21	03.6	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1
22	03.7	Standortdaten KMZ Datei	0
23	04.0	Deckblatt Register 4 Gutachten	1
24	04.1	Anpassung Schallimmissionsprognose DS A; Al-Pro v 27.08.2025	66
25	04.2	Anpassung Schallimmissionsprognose DS B; Al-Pro v 27.08.2025	117
26	04.3	Anpassung Schattenprognose Al-Pro v 24.02.2025	184
27	04.4	Ergänzung Gutachten zur Standorteignung; Al-Pro v 04.04.2025	74
28	04.5	Anpassung LBP; Ecode v 23.01.2025	21
29	04.6	Überarbeitung Baugrunduntersuchung; Tüv Nord v 30.07.2025	99

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen und genannten Behörden

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (<i>ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86</i>) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	---

Nationale Vorschriften

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAI

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurf hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
-------------------------	---

Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Stadt Dülmen/ FB 62/Bauaufsicht	Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Str. 11, 48249 Dülmen Fachbereich 62: Bauaufsicht und Denkmalschutz (Untere Bauaufsichtsbehörde/Untere Denkmalbehörde)